



Begleitinformation zur Informations-Veranstaltung

Bei vielen Eltern in den Kitas besteht eine relative Unsicherheit darüber, welche Rechte und Pflichten ein gewählter Elternausschuss hat. Oft herrscht die Meinung vor, der Elternausschuss sei vor allem für die Organisation etwaiger Feste zuständig. Dass der Gesetzgeber den Elternvertretern jedoch einen wichtigen Auftrag erteilt hat, ist den wenigsten bewusst. Im Nachgang der Schulung sollen hier noch einmal die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen aufgeführt und die in der Veranstaltung angerissenen Themen kurz behandelt werden. Dies ist nicht abschließend, sondern nur ein Auszug.

Wichtige Rechtsgrundlagen

1. **Achtes Sozialgesetzbuch des Bundes (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfegesetz**

Regelt bundeseinheitlich die Leistungen gegenüber jungen Menschen sowie deren Familien. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Bundesland, Landkreise/Städte) sind verantwortlich dafür, dass diese Leistungen erbracht werden. Bezogen auf die Mitarbeit und die Mitwirkung von Eltern sind hier u.a. wichtig zu kennen:

§1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Absatz (2) „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Betont wird hier u.a. die Verpflichtung seitens der Eltern, ihrer Erziehungsaufgabe nachzukommen; dies umfasst auch die Bereitschaft zur Kooperation mit der Kita;

Stichwort: Bildungs- und Erziehungspartnerschaft Eltern legen an der Schwelle zur Kita Ihre Erziehungspflicht und Verantwortung nicht ab!

§22a Förderung in Tageseinrichtungen

Absatz (2), Satz 2 „Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.“

2. **Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Rheinland-Pfalz**

...enthält weiterführende Bestimmungen auf Grundlage des SGB VIII, u.a. zu Grundsätzen der Erziehung/Bildung/Betreuung in Kitas, dem Übergang zur Grundschule, den Öffnungszeiten, zur Qualitätssicherung, zur Beförderungspflicht von Kindern in die Kita oder zu den Personalkosten. Wichtige Regelung hier bezogen auf Eltern/ den Elternausschuss:

§3 Mitwirkung der Eltern

Absatz (1) „Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder wirken durch die Elternversammlung und den Elternausschuss an der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätte mit.“

Absatz (2) „Die Elternversammlung besteht aus den Eltern und sonstigen



Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder. Sie erörtert grundsätzliche, die Kindertagesstätte betreffende Fragen und wählt den Elternausschuss.“

Absatz (3) „Der Elternausschuss hat die Aufgabe, den Träger und die Leitung der Kindertagesstätte zu beraten; er gibt Anregungen für die Gestaltung und Organisation der Arbeit der Kindertagesstätte. Er ist vor wesentlichen Entscheidungen zu hören.“ **Absatz**

(4) „Elternausschüsse können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zusammenschließen; sie werden hierbei von den örtlichen und überörtlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt.“

3. Verordnungen des Landes Rheinland-Pfalz

Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes

Regelt die Grundsätze der Kindertagesstätten-Bedarfsplanung, Näheres zu Gruppengrößen und Personalschlüssel sowie die Voraussetzungen, die ein Träger erfüllen muss, um Gelder des Landes zu erhalten.

Elternausschuss-Verordnung

Regelt Näheres zur Wahl, Größe, Zusammensetzung, den Aufgaben und Rechten des Elternausschusses sowie z.T. zu den Aufgaben und Pflichten des Trägers.

Der Elternausschuss

1. Gesetzliche Grundlagen

KitaG, Elternausschuss-Verordnung

2. Wahl

Der Elternausschuss wird von der Elternversammlung auf ein Jahr gewählt; ...nach derzeit geltendem Recht dürfen das nur die am Wahltag „anwesenden“ Erziehungsberechtigten, eine schriftliche Wahl (Brief-/ Urnenwahl) ist nicht erlaubt.

ACHTUNG: Diese Regelung wird gerade überarbeitet; in der neuen, noch nicht in Kraft getretenen Elternausschussverordnung soll Urnenwahl zugelassen werden.

ACHTUNG: In konfessionellen Einrichtungen, welche nach Ihren jeweiligen Bistums-Elternausschuss/Elternbeiratsordnung arbeiten, ist die Urnenwahl bereits jetzt möglich. Bitte lesen Sie nach.

Gibt es eine Anwesenheitspflicht von Kandidatinnen am Wahlabend?

-> Eltern dürfen sich auch schriftlich zur Wahl stellen, sogar noch am selben Tag! Achtung bei Urnenwahl können andere Regeln gelten.

Ist eine Nachberufung von Mitgliedern durch den Elternausschuss möglich?



-> Ein Nachrücken von Mitgliedern ist möglich wenn EA Mitgliederausscheiden. Dann rücken die Eltern nach welche die nächst höhere Stimmen Anzahl an der Wahl hatten. Eine Nachernennung durch den EA ist nicht vorgesehen.

Kann durch die Leitung die Abgabefrist bei einer Urnenwahl nachträglich verkürzt werden?

-> Nein

3. Aufgaben / Pflichten

Der EA soll laut Verordnung die „Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte (...) unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten (...) fördern.“ (§3, Abs.1)

Damit dies gelingt, ist seine **wichtigste Aufgabe und oberste Pflicht: Transparenz herstellen** – Transparenz den Eltern gegenüber (Was passiert gerade in der Kita? Was wird dort alles geleistet? Worum geht es in den EA-Sitzungen und welche Beschlüsse werden dort gefasst?) sowie dem Team, der Kita-Leitung und dem Träger gegenüber (Was bewegt die Eltern? Welche grundsätzlichen Erwartungen, Anregungen, Probleme haben sie?).

Der EA **soll durch intensiven Austausch zwischen allen Beteiligten vermitteln** und ggf. bei gegensätzlichen Interessen den Ausgleich suchen.

Der EA ist somit **Schaltstelle zwischen Eltern, Team, Leitung und Träger**; aber auch ein wichtiges **Bindeglied zu den überörtlichen Elternvertretungen** KEA und LEA, um Probleme oder Anregungen von der Basis weiterzuleiten.

4. Rechte

Laut Verordnung müssen Träger und Kita-Leitung dem EA regelmäßig über die Arbeit in der Kita berichten. Zudem **ist der EA vor allen wesentlichen Entscheidungen zu hören**.

Was zu den wesentlichen Entscheidungen gehört, ist weder gesetzlich geregelt noch näher definiert, allerdings enthält §3 Abs.2 der EA-Verordnung eine Aufzählung der besonders relevanten Angelegenheiten:

- 1. Grundsätze über die Aufnahme von Kindern,
- 2. Öffnungs- und Ferienzeiten,
- 3. Inhalte und Formen der Erziehungsarbeit, insbesondere bei Einführung neuer pädagogischer Programme,
- 4. Bauliche Veränderungen und sonstige, die Ausstattung der Kindertagesstätte betreffenden Maßnahmen,
- 5. Gruppenzugehörigkeit und Personalschlüssel.“

Laut Kommentar zum KitaG (von W. Hötzel/ s. Literatur) „sind alle Angelegenheiten als wesentlich zu erachten, die (...) eine Vielzahl von Kindern betreffen oder wiederkehrend die Erziehungs- und Bildungsarbeit tangieren.“ (S. 38)

Die **Wirkungsmöglichkeiten eines EA** sind vom Gesetzgeber auf „beraten“ und „Anregungen geben“ beschränkt worden, d.h. er hat **keine Mitentscheidungs- und Vetorechte!**

Verletzt der Träger nach Auffassung der Eltern seine **Beteiligungspflicht** – wird der EA also z.B. gar nicht erst „gehört“ – so gibt es **keine Sanktionsmöglichkeiten**. Dennoch handelt der Träger gesetzeswidrig. Dies kann Konsequenzen für die Beurteilung seiner Geeignetheit als Träger oder sein Recht auf öffentliche Förderung haben. Bei kommunaler Trägerschaft können aber Beschlüsse, welche ohne Anhörung der



Elternvertretern beschlossen werden, aufgehoben werden da der Elternausschuss nicht „gehört“ wurde. Dies gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates, und des Kreistages oder Stadtrates.

5. Die Arbeit im Elternausschuss

Laut §2 EA-Verordnung **muss ein neu gewählter EA binnen eines Monats** nach der Wahl zur Sitzung zusammenkommen und den **Vorsitzenden und seinen Vertreter wählen**. Weitere Posten sind per Gesetz nicht vorgeschrieben, können aber vergeben werden; sinnvoll: Kassenwart bei evtl. Einnahmen und Schriftführer fürs Protokoll. Letzteres kann auch reihum von allen Mitgliedern geschrieben werden.

Der **EA tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen**. Träger, Leitung oder ein Drittel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung verlangen. Bei der Sitzung sollten ein Beauftragter des Trägers sowie die Kita-Leitung teilnehmen, sie müssen dies aber nicht zwingend, d.h. der EA darf sich auch allein treffen. Darüber hinaus kann der EA zu seinen Sitzungen einladen, wen er möchte; diese Personen haben aber nur beratende Funktion, dürfen nicht mit abstimmen.

Im Sinne der Transparenz sollten **Sitzungstermin und Tagesordnung vorher ausgehängt werden**.

Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, Eltern sind als Zuhörer zulässig (aber ohne Recht, das Wort zu ergreifen / dies wird so auch in der neuen EA-Verordnung geregelt sein).

ACHTUNG: : In konfessionellen Einrichtungen, welche nach ihren jeweiligen Bistums-Elternausschuss/Elternbeiratsordnung arbeiten, sind alle Sitzungen nicht öffentlich. Bitte lesen Sie nach.

Der **Vorsitzende eröffnet die Sitzung, führt hindurch und erteilt das Wort**.

Es empfiehlt sich ein **Protokoll** zur jeder Sitzung anzufertigen. In der Regel reicht ein Ergebnisprotokoll. Es ist zu empfehlen, nach jedem Diskussionspunkt mit den Anwesenden eine Zusammenfassung für das Protokoll zu formulieren und niederzuschreiben („Ich fasse fürs Protokoll zusammen...ist da jeder mit einverstanden?“). Somit ist das Protokoll am Ende der Sitzung fertig und alle mit dem Inhalt einverstanden.

Personenbezogene Daten von Kindern, Eltern, Mitarbeitern dürfen in der Diskussion wie auch im Protokoll nicht vorkommen. Bsp.: Personalangelegenheiten. Hier sind nur allgemeine Angaben erlaubt, etwa zum Personalschlüssel oder dass es eine Kündigung gibt (aber nicht die Angabe, wer gekündigt hat, es sei denn, der Mitarbeiter hat selbst seinen Weggang öffentlich kommuniziert, etwa durch Aushang).

Das Protokoll sollte allen Eltern zugänglich gemacht werden.

Es gibt grundsätzlich **keine Schweigepflicht für Ausschussmitglieder**; zu beachten aber ist der **sensible Umgang mit persönlichen Daten= Verschwiegenheit! Es versteht sich von selbst, dass Informationen, welche man kraft Amtes erfahren hat, auch über die Zeit im Elternausschuss hinaus, vertraulich zu behandeln sind**.

ACHTUNG: In konfessionellen Einrichtungen, welche nach Ihren jeweiligen Bistums-Elternausschuss/Elternbeiratsordnung arbeiten, ist dies ggf. anders geregelt. Bitte lesen Sie nach.



Das Protokoll wird in Kopie auch dem Träger/Trägervertretung und dem **Team zur Kenntnis** gegeben. Sollte während der Sitzung die Formulierungen nicht gemeinsam getroffen worden sein, darf das Team Empfehlungen aussprechen und den Elternausschuss Beraten.

Es gibt keine **Protokollpflicht**..... Eine solche gibt es in der Landesverordnung derzeit nicht (ACHTUNG: In konfessionellen Einrichtungen, welche nach Ihren jeweiligen Bistums- Elternausschuss/Elternbeiratsordnung arbeiten, ist dies ggf. anders geregelt. Bitte lesen Sie nach). Hierzu eine Stellungnahme des rheinland-pfälzischen Familienministeriums vom 11.12.2014:

„Dies bedeutet, dass die Entscheidung über eine Protokollführung letztlich seitens des jeweiligen Elternausschusses in Abstimmung mit dem Träger erfolgt.“ Für den Fall, dass ein Protokoll geführt und es darüber Streitigkeiten mit der Leitung/ dem Träger geben sollte, heißt es vom Ministerium: Hier könne „ darauf hingewiesen werden, dass der Elternausschuss eine Vertretung der Elternschaft darstellt, die in der Kindertagesstätte die Aufgaben nach § 3 Elternausschussverordnung wahrnimmt. Daraus wird ersichtlich, dass der Elternausschuss kein administrativer Teil der Einrichtung ist, sondern ein Wahlgremium, das die Elternbeteiligung und Elterninteressen vertritt und auch sichern soll. Der Elternausschuss ist damit strukturell nicht der Kita-Leitung nachgeordnet, sodass die Korrektur eines Protokolls bzw. ein Vetorecht der Kita-Leitung wohl nicht angenommen werden kann.“

Für mehr Transparenz sollte der EA verschiedene **Möglichkeiten der Elternbeteiligung anstreben**, z.B. kann das durch Umfragen oder durch die Veranstaltung eines Elternstammtisches/Elterncafés geschehen. Auch ist die Organisation eines Elternabends möglich.

Auch empfehlenswert ist die Einrichtung eines Elternausschuss-Email-Kontos mit Weiterleitung an alle Elternvertreter.

6. Themen für den EA

Neben den in §3 Abs. 2 Elternausschuss-Verordnung genannten „wesentlichen“ Angelegenheiten gibt es noch weitere Themen, die sich für den Elternausschuss besonders anbieten:

Bildung:

Hier bieten die „Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ eine gute Grundlage für Gespräche; allerdings sind die dort enthaltenen Aussagen zur Förderung frühkindlicher Bildung nichts, was man einfordern könnte, sondern eben nur Empfehlungen über die man sprechen kann. (Sprachen, Musik – wird das in unsere Einrichtung angeboten? Wenn ja, in welcher Form, wie oft, wenn nein, wäre es umsetzbar ggf. als AG mit Unterstützung der Eltern?...)

Kooperationen:

Laut Gesetzgeber sind die Fachkräfte in Kitas verpflichtet, auch mit anderen kinder- und familienbezogenen Einrichtungen sowie den Grundschulen zusammenzuarbeiten (§22a SGBVIII). Auch der EA kann Kooperationen z.B. mit Sportvereinen, Musikschulen etc. anregen und mit umsetzen. **NEU:** Bei der Kooperation mit den Grundschulen im Sinne des §2a KitaG, der den Übergang zur Grundschule regelt, soll auch der EA künftig miteinbezogen werden als Mitglied eines Runden Tisches aus Vertretern von Schule, Kita, Schulelternbeirat und Elternausschuss. Findet dies in Ihrer Einrichtung nicht statt, kann der Elternausschuss dazu einladen.



Häufig gestellte Fragen

1. Kann der EA auf die Öffnungszeiten einwirken?

Gesetzliche Aussagen dazu:

§22 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII: „Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen (...) 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.“

§22a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII: „Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.“

§4 KitaG RLP: „Die Öffnungszeiten für Kindertagesstätten sind vom Träger unter Berücksichtigung des Wohls der Kinder festzulegen. Den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger Eltern ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.“

Zwar soll der Träger hier auf die Bedürfnisse der Eltern eingehen, der einklagbare

Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gilt aber als erfüllt, wenn sich das Angebot **auf täglich sieben Stunden** erstreckt (vor- und nachmittags- nicht ganztags).

Der **Träger entscheidet letztlich allein** über die Öffnungszeiten. Er ist **allerdings verpflichtet**, zu einem bedarfsgerechten Angebot beizutragen und **den Bedarf der Eltern zu ermitteln**.

Laut Kommentar zum KitaG von W. Hötzel sollen die Wünsche der Eltern hinsichtlich der Öffnungszeiten „rechtzeitig und intensiv im **Elternausschuss** diskutiert werden. Ihm **obliegt es**, die ggf. unterschiedlichen **Bedürfnisse der Eltern aufzuzeigen und Lösungen vorzuschlagen**. Es ist gerade Aufgabe des Elternausschusses dafür Sorge zu tragen, dass nicht durch Mehrheitsbeschlüsse relevante Interessen einzelner Eltern oder Elterngruppen von vornherein unter den Tisch fallen. Andererseits sind Eltern auch die sich aus den Möglichkeiten der Einrichtung und den Bedürfnissen der Kinder ergebenden Grenzen zu vermitteln.“

Auch der **EA kann den Bedarf bei den Eltern** mittels Umfrage **erheben** (am besten in Absprache mit Leitung/Träger), hier sollte aber dann draufstehen, dass dies nur eine Abfrage von Bedürfnissen ist und keine garantierte Umsetzung nach sich zieht. Vorlagen gibt es reichlich im Internet. Bei Fragen dürfen Sie sich auch gerne an mich wenden.

2. Haben Elternausschuss-Vorsitzende einen „Sonder-Status“?

Nein. Ja. Nein.

EA Vorsitzende koordinieren Termine und leiten die EA Sitzungen.

Sie sammeln Themen für die EA Sitzung, fertigen Tagesordnung und Einladungen an – falls Sie diese Aufgaben nicht delegieren.

Sie haben keine Informationsprivilegien oder ähnliches, keinen Sonder-Status und sind mit den anderen Elternausschussmitgliedern gleichberechtigt. Informationen welche der EAVorsitzende erhält muss an die anderen EA Mitglieder weiter gegeben werden.

Sie repräsentieren den gesamten Elternausschuss nach außen, deshalb sind Schriftliche und Verbale Äußerungen mit dem gesamten EA abzusprechen.

3. Darf der Elternausschuss auch ohne Team und Träger treffen?



Ja. Der Elternausschuss darf sich treffen um gemeinsam Themen für die Sitzung vorzubereiten, zu planen und sich auszutauschen. Eine förmliche Einladung bedarf es nicht, und die Initiative kann von allen Elternausschuss Mitglieder ausgehen. Die Treffen können in der Einrichtung oder auch außerhalb stattfinden. Ein Rechtsanspruch auf Räumlichkeiten außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung, hat der EA nicht.

4. Wie komme ich an die Adressdaten der Eltern heran?

In vielen Einrichtungen in RLP werden bei der Anmeldung Adressen Tel. E-Mail und Fax abgefragt. Auch wird abgefragt ob die Kontaktdaten weiter gegeben werden dürfen an den Elternausschuss und es wird darauf hingewiesen, dass die Erlaubnis jederzeit widerrufbar ist. Sollte das nicht so gehandhabt werden, sollte man mit der Einrichtung (Team und Träger) über das Thema sprechen und eine Lösung gemeinsam gefunden werden. Hilfreich ist immer, wenn der Elternausschuss die Abfrage und Organisation auch tatkräftig unterstützt. Eine Aufnahme eines gesonderten „Der Elternausschuss Informiert“ Blatts in den Anmeldeunterlagen mit der Bitte um Anmeldung für Elternzeitung und Protokolle sind auch mögliche Verfahren.

5. Darf der EA auch bei Personalentscheidungen mitreden?

Nein. Das ist allein eine Sache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Räumt der Träger aber ein Mitspracherecht ein so darf der Elternausschuss natürlich mitarbeiten innerhalb der gesetzten Rahmen, zum Beispiel bei den Job - Interviews eines neuen Erziehers.

6. Inwiefern hat der EA Einfluss auf die Anschaffung von Spielgeräten?

Nur in dem gesetzlich zugestandenen Rahmen von §3 Abs. 2 Elternausschussverordnung: Er kann beraten und Anregungen geben, muss „gehört“ werden.

7. Sind die Einnahmen des Elternausschusses gegenüber dem Träger offenzulegen?

Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf Augenhöhe ist keine Einbahnstraße. Wenn es Eltern(-ausschuss) Veranstaltungen gibt, dürfen Team und Träger erfahren was der Erlös ist. Sie dürfen den Eltern auch raten was mit dem Geld gemacht wird. Ein Anrecht darauf, haben weder Team noch Träger – wenn Materialien der Einrichtung nicht verwendet wurden um z.B. Bastelwerke herzustellen o.Ä. Wichtig wäre auch während der Veranstaltung publik zu machen wofür der Erlös benutzt werden wird.

Achtung: Eine Anhäufung von „Reichtümern“ ist nicht zulässig – bei größeren Beträge oder Projekte empfiehlt sich ein Förderverein zu Gründen.

Und, da Feste Organisieren keine originäre Aufgabe des EA ist – sind Festkomitees eine schöne Möglichkeit auch Eltern außerhalb des EA zu involvieren.

8. Ist man in seiner Funktion als EA-Mitglied versichert?

Ja, alle, die für die Kita etwas tun, sind über die Landesunfallkasse versichert. Und überregionale Elternvertreter sind über die Landesehrenamtsversicherung versichert.



9. Ist die Leitung Rechenschaft schuldig über die Verwendung des eingesammelten Tee- oder Bastelgeldes

Gelder, welche nicht Kindertagesstätten Beiträge oder Essensgelder sind und nicht näher im Betreuungsbetrag aufgeführt bzw. erläutert und erhoben werden, sind von den Eltern freiwillig entrichtete Gelder. Der Elternausschuss sollte in regelmäßigen Abständen mit Team und Träger festlegen, was von dem Tee- und Bastelgeld erworben wird, und wie diese Kasse geprüft wird. Natürlich ist es seine Pflicht diese Information den Eltern transparent zu machen, z.B. im Protokoll. Einmal im Jahr sollten die Eltern über Kassenstand und Veränderungen informiert werden.

10. - Dürfen Eltern in der Kindertagesstätte mitarbeiten?

In Absprache mit dem Jugendamt kann bis zu 6 Monaten auch eine Nicht-Fachkraft (also auch Eltern) arbeiten

Hilfe und Information

1. Hilfe durch Zusammenarbeit von EA – KEA/STEA – LEA

Kontakt zu anderen Elternausschüssen, dem Kreiselternausschuss und dem Landeselternausschuss zahlt sich aus. Stichsätze hier: Wie machen es die anderen? – Lösungssuche: Das Rad nicht neu erfinden müssen – Kompetenzen bündeln – Verschiedene Blickwinkel auf ein gemeinsames Ziel etc.

2. Praktische Hilfen und Ansprechpartner

Hilfe bei Fragen und Problemen gibt es bei den Kreis- und Stadtelternausschüssen beim Landeselternausschuss Rheinland-Pfalz, www.lea-rlp.de bei den kommunale Fachberatungen für Kindertagesstätten; bei ihnen gibt es auch die Adressen der zuständigen Kita-Fachberatungen der Kirchen

Hilfreich zur Terminvereinbarung, z.B. bei Sitzungen: www.doodle.com

3. Literatur

Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz + Landesverordnung + Elternausschussverordnung . Leider nicht mehr Kostenlos erhältlich beim Ministerium für Integration, Familien, Kinder, Jugend und Frauen (Ministerin Irene Alt). Dieses soll aus Kostengründen künftig nicht mehr als Drucksache verschickt werden, sondern nur noch online verfügbar sein!) oder via Kita-Server:



<http://kita.rlp.de/Gesetze-Verordnungen.329.0.html>

Der LEA RLP ist bemüht eine Alternative zu finden zum Beispiel Sponsoren oder andere Geldgeber.

Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz mit Durchführungsbestimmungen: Kommentar.

Kommunal- und Schul-Verlag.; 8. überarbeitete und erweiterte Auflage (REV). (11. Januar 2010) ISBN-10: 3829308469; ISBN-13: 978-3829308465 (Amazon 25 €)

Nicht mehr aufgelegt, aber besser verständlich => falls z.B. in der Kita dieses Exemplar noch vorhanden ist, bitte ausleihen:

Das Kindertagesstättengesetz für Rheinland-Pfalz, mit Durchführungsbestimmungen.

Kommentar. Wolfgang Hötzel, 2002, 7., Aufl., Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden, ISBN 978-3-8293-0645-4 Der Inhalt ist immer noch korrekt den die Gesetze bzw. die Elternausschuss Verordnung wurde seither nicht verändert.

Die neue Gesamtausgabe Bildungs- und Erziehungs- Empfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz von 0-6 Jahren kann man erwerben ISBN 978-3-589-24862-9

Bildungs- und Erziehungs- Empfehlungen für Kindertagesstätten in RLP. Beltz-Verlag, ISBN 3-407-56286-1 (11.50€) oder kostenlos unter <http://alt.lea-rlp.de/>

Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz: Kinder von 0 bis 3 Jahren. Cornelsen Verlag ISBN 978-3-589-24740-0 (Amazon 5.50€) auch via Kita-Server Kostenlos Downloadbar <http://kita.rlp.de/BEE-U3.605.0.html>

Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz Cornelsen Verlag ISBN 978-3-589-24706-6 (Amazon 8.95€)

Stand Februar 2016

Veronika Snider-Wenz



Muster Schreiben: Sicherung der Betreuung in den Ferien und an Schließtagen

An das Jugendamt Vorab per Fax Vorab per Email

Sehr geehrte/r Frau / Herr Jugendamtsleiter/in ,

Name des Kindes:

Name und Ort der Kindertagesstätte :

Die Ferien der Kindertagesstätte findet vom _____ bis _____ statt.

Die Kindertagesstätte schließt vom _____ bis _____

Ich kann/wir können die Betreuung während dieser Zeit nicht selbst gewährleisten.

Ich/Wir machen den Rechtsanspruch unseres Kindes geltend und beantragen daher nach SGB VIII § 22a Abs. 3¹ in Verbindung mit dem Kindertagesstätten Gesetz RLP §1 Abs. 1², §5 Abs. 1³ und 2⁴, das der Kreis/die Stadt, als Träger der örtlichen Jugendhilfe, die Betreuung während dieser Zeit sicherstellt.

Der Angebotene Not-Platz deckt den Betreuungsbedarf nicht ab.

Ich/Wir beantragen die Fahrtkosten Übernahme

Ich/Wir können unser Kind nicht zur Ersatz Einrichtung fahren und beantragen Transport. (Nur für Kinder ab 3 Jahren)

Ich/Wir können eine Tagespflege Organisieren und beantragen Kostenübernahme.

Ich/Wir bitte/n um Bestätigung des Antrags und um Mitteilung über die weitere Verfahrensweise.

Mit freundlichen Grüßen

Eine Kopie dieses Schreibens geht an: KEA /StEA /Landeselternausschuss der Kindertagesstätten RLP (lea@lea-rlp.de) z.K.

¹ **SGB VIII § 22a Förderung in Tageseinrichtungen Absatz 3** Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

² **Kindertagesstätten (KiTa)Gesetz RLP §1 Absatz 1** Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ...durch Angebote in ... (Kindertagesstätten) sowie in Kindertagespflege ...zu fördern... Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten die Erfüllung dieser Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach Maßgabe der folgende Bestimmungen. (...)

³ **KiTa Gesetz RLP § 5 Absatz 1** Kinder haben vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass für jedes Kind ein Kindergartenplatz in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht.

⁴ **KiTa Gesetz RLP § 5 Absatz 2** Die Verpflichtung nach Absatz 1 erstreckt sich auf ein Angebot vor- und nachmittags. (...)

